

Information Corona – Pandemie Nr. 12

Änderung des Infektionsschutzgesetzes

Umsetzung der 3G-Regel in den KJF Werkstätten

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
liebe Eltern und Angehörige,
sehr geehrte Betreuerinnen und Betreuer

Die Corona-Pandemie muss weiter gemeinsam bekämpft werden!

Darum wurde das Infektionsschutzgesetz zum 24.11.2021 geändert. Die Änderungen betreffen auch Werkstätten für Menschen mit Behinderung sowie Förderstätten und den Fahrdienst.

Es gilt ab sofort eine strenge Zutrittsregelung nach der 3G-Regel für alle Beschäftigten (Mitarbeiter mit und ohne Behinderung, Praktikanten, Aushilfskräfte usw.) sowie für alle Besucher!

Ebenso gilt für die Nutzung des Fahrdienstes die 3G-Regel!

Die genauen Regelungen wurden allen Mitarbeiter*innen an den Standorten bekannt gemacht. Eine ausführliche Zusammenfassung der geltenden Vorgaben wurde in Form von Infobriefen an alle Mitarbeiter*innen an den Standorten und die gesetzlichen Betreuer*innen verteilt.

Wichtig: Den bestehenden Zutrittsregelungen an allen Standorten ist absolut Folge zu leisten!

Die KJF Werkstätten sind zur Gewährleistung von entsprechenden Zutrittskontrollen gesetzlich verpflichtet. Wir bitten daher um Ihr Verständnis für die bestehende Regelungen.

Ich richte an dieser Stelle nochmals einen Appell an alle Mitarbeiter*innen, die noch nicht geimpft sind: Lassen Sie sich bitte umgehend impfen!

Sie erhöhen damit nicht nur Ihren Selbstschutz, sondern leisten einen gesamtgesellschaftlichen, solidarischen Beitrag!

25.11.2021

Informationen der Geschäftsführung - Seite 1 von 2

Grundsätzlich gilt:

1. Unabhängig vom Impf- oder Genesenenstatus **dürfen Personen die KJF Werkstätten nur noch betreten, wenn sie als negativ getestet gelten.**
2. Es gibt **Erleichterungen** für geimpfte und genesene Beschäftigte. Diese werden von den Einrichtungen mitgeteilt und erklärt.
3. Personen können nur in den KJF Werkstätten beschäftigt, betreut oder gepflegt werden, wenn sie die Regelungen an den Standorten strikt einhalten.
4. Wir müssen Sie darauf hinweisen, dass ein **Verstoß gegen die Regeln gleichzeitig einen Verstoß gegen das Infektionsschutzgesetz darstellen kann und damit als Straftat** geahndet werden kann. Damit können erhebliche **Bußgelder** (bis zu 25.000 €) fällig werden. Zudem ziehen Verstöße **dienstrechtliche Konsequenzen** nach sich.
5. Wir stellen an allen Standorten der KJF Werkstätten im Rahmen unseres Testkonzeptes Testungen oder auch Tests zur Eigenanwendung für die Mitarbeiter*innen kostenlos zur Verfügung. Die Testangebote der KJF Werkstätten gelten arbeitstäglich (nicht an Wochenenden und Feiertagen).
6. POC-Antigentests (z.B. aus Testzentrum oder Apotheke) und Selbsttests dürfen nicht älter als 24 Stunden sein.
7. PCR-Tests dürfen nicht älter als 48 Stunden sein.
8. **Testnachweise** werden **nur akzeptiert**, wenn diese **von offiziellen Teststellen** (wie Testzentrum, Apotheke usw.) **oder vom Arbeitgeber** (KJF Werkstätten) ausgestellt werden. Ein Testnachweis, der durch Privatpersonen erstellt wird, ist nicht zulässig.

Zur Klärung Ihrer Fragen und Anliegen steht Ihnen der Sozialdienst oder die Einrichtungsleitung gerne zur Verfügung.

Wir weisen darauf hin, dass es in der nächsten Zeit aufgrund der aktuellen schwierigen Corona-Lage Anpassungen der Vorgaben geben kann. Wir werden natürlich dazu dann umgehend informieren.

Bleiben Sie weiter gesund und zuversichtlich!

Mit besten Grüßen Ihre

Evi Feldmeier
Geschäftsführerin